

## Coronakrise: Schießsport und Pandemie

**Deutschland bleibt vorerst bis 14. Februar 2021 im Lockdown – Sportschießen im Verein weiterhin nicht möglich**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben in einer Videokonferenz mit der Bundeskanzlerin beschlossen, dass die bisherigen Beschlüsse von Bund und Ländern zum Infektionsschutz bis zum 14. Februar 2021 fort gelten. Entsprechend gehen auch die in Bayern gültigen Maßnahmen in die Verlängerung. Sportschießen ist also auch weiterhin und vorerst befristet bis zum 14. Februar nur für Berufs- und Leistungssportler (Bundes- und Landeskader) möglich.

### Sportstätten bleiben weiterhin geschlossen

- Es gilt eine allgemeine Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Wohnung ist nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Zu den triftigen Gründen gehören insbesondere Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich allein, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie einer weiteren Person eines anderen Hausstands. Die dazugehörigen Kinder bis einschließlich drei Jahre werden nicht mitgezählt.
- Da aber zugleich der Betrieb und die Nutzung von Sportstätten indoor wie auch unter freiem Himmel untersagt bleiben, können wir unser Sportschießen derzeit nicht ausüben.
- Die Ausnahme bildet der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes-

und Landeskader: Dieser ist auch weiterhin unter gesonderten Voraussetzungen und Auflagen zulässig. Die Anwesenheit von Zuschauern bleibt hierbei weiter ausgeschlossen. Auch sind die gesonderten Regelungen bei einer deutlich erhöhten Sieben-Tage-Inzidenz und zur nächtlichen Ausgangssperre zu beachten. Der betroffene Leistungssportler möge sich in diesen Fällen an seinen Kadertrainer wenden.

- Die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten: Landesweit ist von 21 Uhr bis 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt. Die Ausnahmen hierzu sind in der benannten Verordnung aufgeführt, betreffen aber nicht unser Sportschießen.
- Die Kreisverwaltungsbehörden müssen bzw. können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!

### Beim Böllern gelten die Sportregeln

- Das Böllerschießen ist dem Sportschießen gleichgestellt.
- D. h. dass auch beim Böllern gilt: Die Ausübung ist derzeit untersagt.
- Die Kreisverwaltungsbehörden können hiervon – je nach Sieben-Tage-Inzidenz – abweichende Regelungen treffen. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem ört-

lichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!

### Vereinsveranstaltungen und Gastrobetrieb bleiben untersagt

- Veranstaltungen und Versammlungen bleiben landesweit untersagt. Das bedeutet, dass derzeit weder Vereinsitzungen noch anderweitige Zusammenkünfte – etwa im Schützenstüberl – erfolgen können.
- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist vorbehaltlich der Vorschriften zur nächtlichen Ausgangssperre nur Angehörigen desselben Hausstands und einer weiteren Person sowie zugehörigen Kindern bis einschließlich drei Jahren erlaubt. Die Sonderregeln zu den verschiedenen Stufen der Sieben-Tage-Inzidenz und die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten.
- Ausnahme genehmigungen können auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.
- Auch Gastronomiebetriebe jeder Art bleiben derzeit mit Ausnahme von Abgabe und Lieferung mitnahmefähiger Speisen und Getränke sowie von Sonderregeln für Betriebskantinen untersagt. Dies gilt auch für den Gastronomiebetrieb in unseren Schützenhäusern.

### Eigenleistung am Schießstand

- Ehrenamtlich erbrachte Eigenleistungen wie Reparaturen, Renovierungen, Modernisierungen, Umbauten etc. am Schützenheim bzw. Schützenstand sind – wenn die Arbeiten unaufschiebbar und zwingend notwendig sind – auch weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich.
- So müssen die allgemeinen Infektionsschutz- und Hygieneregeln eingehalten werden. Dies bedeutet insbesondere, dass die geltenden Personenobergrenzen eingehalten werden: Derzeit sind nur noch Arbeitsgruppen erlaubt, die aus den Angehörigen eines Hausstandes bestehen ggf. ergänzt durch maximal eine Person aus einem weiteren Hausstand. Die Sonderregeln zu den verschiedenen Stufen der Sieben-Tage-Inzidenz und die Regeln zur nächtlichen Ausgangssperre sind zu beachten. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrem örtlichen Landratsamt bzw. bei Ihrer kreisfreien Stadt!

### Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes („November- und Dezemberhilfe“)

- Für die von den temporären Schließungen erfassten Unternehmen, Betriebe,



Selbständigen, Vereine und Einrichtungen gewährt der Bund eine außerordentliche Wirtschaftshilfe (November- und Dezemberhilfe), um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen.

- Die Anträge können über die bundeseinheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe gestellt werden.
- Der Antrag muss grundsätzlich elektronisch durch einen Steuerberaten, Wirtschaftsprüfenden, vereidigten Buchprüfenden, Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin gestellt werden (sogenannte prüfende Dritte).
- Solo-Selbständige, die bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt haben, können mit dem Direktantrag im eigenem Namen (ohne prüfenden Dritten) bis 5 000,- Euro beantragen. Als Soloselbständige gelten nach den diesbezüglichen Vollzugshinweisen Antragsteller, die keine Mitarbeiter beschäftigen.
- Zur Frage, ob unsere Schützenvereine, die keinen Angestellten haben, unter diese Solo-Selbständigen-Regelung fallen oder nicht, d.h. ob sie auf den prüfenden Dritten (Steuerberater etc.) verzichten können, liegt uns eine schriftliche Auskunft des Bundeswirtschaftsministeriums vor: „Vereinen ist es nur möglich einen Direktantrag – also ohne prü-

fenden Dritten zu stellen – wenn Sie im Antragsystem als Verein für Anträge in eigenem Namen gelistet sind (ELSTER). Ist dies nicht der Fall, ist ein prüfender Dritter zwingend hinzuzuziehen.“

- Voraussetzung für den Direktantrag ist also ein ELSTER-Zertifikat des beantragenden Vereins. Vereine, die noch kein ELSTER-Zertifikat haben, können dieses über die ELSTER-Internetplattform beantragen.
- Solange ein solches ELSTER-Zertifikat für den beantragenden Verein nicht vorliegt, ist die Hinzuziehung eines Steuerberaters zur Antragsstellung notwendig.
- Bei Unklarheiten bezüglich der weiteren im Direktantrag abgefragten Finanzamtsdaten (u.a. Steuer-ID) empfiehlt das Bundeswirtschaftsministerium auf unsere Nachfrage hin, gegebenenfalls das für den Verein zuständige Finanzamt zu kontaktieren. Da diese Auskunft für die praktische Antragsstellung unbefriedigend ist, hat sich der BSSB direkt an das Bundeswirtschaftsministerium mit der Bitte um eine entsprechende Anpassung des Antragsformulars gewandt. Parallel haben wir den Deutschen Schützenbund (DSB) gebeten, in Rücksprache mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) bei den zuständigen Stellen auf

eine praktikable Lösung für unsere Schützenvereine zu drängen.

- Fristen
  - Anträge auf Novemberhilfe können bis zum **30. April 2021** gestellt,
  - Anträge auf Dezemberhilfe bis zum **30. April 2021** gestellt werden.

## BSSB-Geschäftsstelle

Trotz der weiterhin gültigen Einschränkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zu allen Fragen rund um Schießsport und Schützenwesen zur Verfügung!

- Die BSSB-Geschäftsstelle ist weiter über Telefon und E-Mail zu erreichen. Die Kontaktdaten finden Sie auf der BSSB-Homepage.
- Um den staatlichen Anordnungen, insbesondere aber dem Gesundheitsschutz unserer Gäste und Mitarbeiter gerecht zu werden, bleibt die Geschäftsstelle des BSSB allerdings bis auf Weiteres für den Parteienverkehr geschlossen.
- Olympia-Schießanlage Garching-Hochbrück: Das Wurfscheibenschießen ist derzeit eingestellt! Lediglich das Training des Bundes- und Landeskaders ist derzeit noch möglich.  
Nähere Informationen hierzu finden Sie auf unserer BSSB-Homepage. *red*

## Für Präzision und höchste Ansprüche



**Walther LG400  
Blacktec Auflage**  
**1.589,00 Euro**



**Walther LP 500 Auflage**  
**ab 1.299,00 Euro**



**Walther LG400  
Holzschafft Auflage**  
**1.699,00 Euro**



**Gebrauchte Waffen!  
Große Auswahl!**  
(Alles Einzelstücke!)



## SCHÜTZEN TREFFEN SICH BEI BUINGER!

online  
[www.buinger.de](http://www.buinger.de)  
[info@buinger.de](mailto:info@buinger.de)

oder ganz persönlich:  
Krumme Gwand 2 | 86753 Möttingen  
Tel. 0 90 83 - 92 01 21

Folgen Sie uns!  
@FABuinger  
[www.facebook.com/Buinger](https://www.facebook.com/Buinger)



Solange Vorrat reicht!  
Verkauf nur nach den generellen Bestimmungen!